

8033/AB XXIV. GP

Eingelangt am 27.05.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Frauen und öffentlichen Dienst

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.290/0044-I/4/2011

Wien, am . Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kuzdas, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. März 2011 unter der **Nr. 8162/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtliche Situation von FerialpraktikantInnen und FerialarbeiterInnen im öffentlichen Dienst gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Nach welchen arbeitsrechtlichen Vorschriften (im Hinblick auf Dauer und Entlohnung, sowie SV-Anmeldung) können FerialpraktikantInnen, die zur Absolvierung einer Praxis während der Ferien von ihren Ausbildungseinrichtungen verpflichtet sind, in der Bundesverwaltung und in den wirtschaftlichen Betrieben des Bundes beschäftigt werden?*

Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten können im Bereich der Bundesverwaltung sowie in den wirtschaftlichen Betrieben des Bundes, soweit diese nicht ausgegliedert sind, auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,

in der jeweiligen Fassung beschäftigt werden. Dieses regelt vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund. Es werden diesbezüglich befristete vertragliche Dienstverhältnisse abgeschlossen, die sich rechtlich nicht von zu anderen Zwecken befristet eingegangenen Vertragsbedienstetenverhältnissen unterscheiden. Die Entlohnung richtet sich daher nach dem Entlohnungsschema für Vertragsbedienstete, und es besteht Kranken- und Unfallversicherungspflicht nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Pensionsversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Arbeitslosenversicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

Weiters sieht das Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Personen, die ihre Vorbildung (beendete Schulpflicht, Lehre, mittlere oder höhere Schule, Fachhochschule, Universität) durch eine entsprechende praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung ergänzen und vertiefen wollen, den Abschluss eines befristeten Ausbildungsverhältnisses (Verwaltungspraktikum) vor, wofür ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 50% des Entgelts einer bzw. eines entsprechend eingestuften Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 1 der Ausbildungsphase gebührt. Die soziale Absicherung erfolgt nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

Eine weitere rechtliche Möglichkeit ist die Ablegung eines unentgeltlichen Praktikums.

Durch die Beschäftigung von Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten in ausgegliederten Gesellschaften und sonstigen ausgegliederten Bereichen des Bundes wird kein Rechtsverhältnis zum Bund sondern zur jeweiligen ausgegliederten Einrichtung begründet, das dem allgemeinen Arbeitsrecht unterliegt. Diese Bereiche bleiben bei der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage außer Betracht, weil sie keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes bilden.

Zu Frage 2:

- *Gibt es im Öffentlichen Dienst Projekte mit Sonderregelungen oder Zuschüssen für die Beschäftigung von FerialpraktikantInnen (siehe Fußnote 1) und FerialarbeiterInnen (siehe Fußnote 2)? Wenn ja, für welche Bereiche, in welcher Höhe der Zuschüsse und für welche Dauer?*

Bereits durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 das Verwaltungspraktikum als Ausbildungsverhältnis geschaffen. Mit der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53, erfuhr die Regelung eine Erweiterung dahin gehend, dass das Verwaltungspraktikum neben Personen mit abgeschlossener Lehre, mit abgeschlossener mittlerer oder höherer Schule oder mit abgeschlossenem Fachhochschul- oder Universitätsstudium seit 1. August 2007 allen Personen mit beendeter Schulpflicht offen steht. Damit wurde ermöglicht, auch Personen ohne abgeschlossene Schul- bzw. Berufsbildung insbesondere zu kurzfristigen Praktika in den Sommermonaten zuzulassen.

Sowohl für Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten als auch für Ferialarbeiterinnen und Ferialarbeiter besteht durch das besondere Ausbildungsverhältnis des Verwaltungspraktikums die Möglichkeit, die jeweilige Vorbildung durch eine praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen sowie berufliche Erfahrung zu erwerben und die Einsatzmöglichkeiten und Verwendungen im Bundesdienst kennen zu lernen.

Dieses Ausbildungsverhältnis kann für einen Gesamtzeitraum von höchstens zwölf Monaten eingegangen werden, lässt aber – wie in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich erwähnt – auch Aufnahmen für einen kürzeren Zeitraum, etwa zwecks Erwerbs von Praxiserfahrungen in den Universitäts- bzw. Schulferien, zu.

Ein im Vergleich zu sonstigen Neuaufnahmen vorgesehenes vereinfachtes Aufnahmeverfahren und die Ausnahme von den strengen Rahmenbedingungen der Planstellenbewirtschaftung tragen zu einer Erleichterung der Beschäftigung von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bei.

Daneben besteht, wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, die Möglichkeit des Abschlusses von befristeten Dienstverträgen nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder der Ablegung unentgeltlicher Praktika.

Zu den Fragen 3, 4 und 9:

- Wie viele FerialpraktikantInnen und FerialarbeiterInnen waren im Jahr 2010 in ihrem Ressort beschäftigt? (Bitte um getrennte Angabe der Anzahl.)
- Ist geplant, im laufenden Jahr FerialpraktikantInnen und FerialarbeiterInnen in ihrem Ressort einzustellen? Wenn ja, wie viele? (Bitte um getrennte Angabe der Anzahl.)
- Werden im Jahr 2011 Lehrlinge in Ihrem Ressort, in nachgeordneten und allfällig vorhandenen angeschlossenen Wirtschaftsbetrieben und, wenn vorhanden, in ausgegliederten Gesellschaften aufgenommen? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8156/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Beabsichtigen Sie arbeitsrechtliche Änderungen zur einfacheren und leichteren Beschäftigung bzw. zur Verbesserung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen von FerialpraktikantInnen und FerialarbeiterInnen? Wenn ja, welche?
- Werden diese bereits für die Ferienmonate im Sommer 2011 zur Verfügung stehen? Wenn nein, warum nicht?

Durch die besonderen Regelungen des Verwaltungspraktikums sowie die Erweiterung durch die Dienstrechts-Novelle 2007 wurden bereits Rahmenbedingungen für die einfachere und leichtere Beschäftigung von Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten sowie Ferialarbeiterinnen und Ferialarbeiter geschaffen, sodass derzeit keine Änderungen geplant sind. Sollte sich jedoch in der Praxis Anpassungsbedarf ergeben, werden die Regelungen selbstverständlich einer Evaluierung unterzogen werden.

Zu Frage 7:

- Sind Sie der Ansicht, dass die Ermöglichung von nachzuweisenden Ferialpraktika ein auch vom Bund, von den Ländern und Gemeinden, aber auch von der Wirtschaft wahrzunehmender Aufgabenbereich und eine für die zukünftige Qualifikation unserer Jugendlichen unumgängliche, soziale Verantwortung darstellt? Wenn nein, warum nicht?

Generell gehören Fragen der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmerinnen, insbesondere von Jugendlichen, mit zu den wichtigsten Aspekten der Arbeitswelt. Eine fundierte Aus- und Weiterbildung muss daher im ureigensten Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern – sowohl

im öffentlichen als auch im privaten Bereich – gelegen sein. Dazu zählt auch die Ermöglichung von Praktika in Ergänzung einer theoretischen, meist schulischen oder universitären Ausbildung als Vorbereitung auf das spätere Berufsleben.

Zu Frage 8:

- *Halten Sie es für sinnvoll, das Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden verpflichtet werden, FerialpraktikantInnen - die die Praxis für den schulischen Fortschritt benötigen - in einem bestimmten Ausmaß aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht?*

Im Hinblick darauf, dass Lehrinhalt und Dauer eines Pflichtpraktikums den jeweiligen Ausbildungsvorschriften bzw. dem Lehrplan entsprechen müssen und darauf abgestimmte Tätigkeit vereinbart werden muss, erscheint eine generelle Verpflichtung der Dienststellen des Bundes zur Aufnahme von Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten in einem bestimmten Ausmaß wenig zielführend. Vielmehr sollte durch die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen mit erleichterten Aufnahmemöglichkeiten Anreize geschaffen werden, Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten verstärkt aufzunehmen. Für diesen Zweck steht das Verwaltungspraktikum zur Verfügung.

Was den Bereich der Länder und Gemeinden betrifft, darf ich auf die Kompetenz der Länder verweisen.

Mit freundlichen Grüßen